

Verordnung über die Strafkompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung

vom 4. April 2007 (Stand am 1. Mai 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ und
auf Artikel 130 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005² (ZG),

verordnet:

Art. 1 Allgemeine Zuständigkeiten

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist befugt zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen nach:

- a. Artikel 128 Absatz 2 ZG;
- b. Artikel 32 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978³;
- c. Artikel 36 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁴;
- d. Artikel 88 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁵;
- e. Artikel 43 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969⁶;
- f.⁷ Artikel 67 Absatz 2 der Vollziehungsverordnung vom 27. November 1934⁸
zum Bundesratsbeschluss vom 4. August 1934 über die eidgenössische
Getränkesteuer;
- g. Artikel 40 Absatz 2 des Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁹;
- h. Artikel 42 Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁰;
- i. Artikel 14 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999¹¹;

AS 2007 1793

1 SR 172.010

2 SR 631.0

3 SR 455

4 SR 514.54

5 SR 641.20

6 SR 641.31

7 Mit Inkrafttreten des Biersteuergesetzes vom 6. Okt. 2006 (SR 641.411; BBl 2006 8403) am 1. Juli 2007 wird Bst. f durch folgenden Wortlaut ersetzt: Art. 42 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 6. Okt. 2006.

8 SR 641.411.1

9 SR 641.51

10 SR 641.61

11 SR 641.71

- j. Artikel 22 Absatz 2 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997¹²;
- k. Artikel 56 der Alkoholverordnung vom 12. Mai 1999¹³;
- l. Artikel 12 der Nationalstrassenabgabe-Verordnung vom 26. Oktober 1994¹⁴;
- m. Artikel 61a Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁵;
- n. Artikel 50 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992¹⁶;
- o. Artikel 175 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹⁷;
- p. Artikel 52 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹⁸.

² Die Oberzolldirektion ist zuständig zum Erlass der Entscheide der EZV im Zusammenhang mit der Strafbeurteilung, soweit diese Verordnung sie nicht einer anderen Stelle der EZV überträgt.

Art. 2 Zuständigkeit im ordentlichen Verfahren

Zum Erlass von Strafbescheiden und selbstständigen Einziehungsbefehlen sind die Zollkreisdirektionen zuständig:

- a. sofern der vorgesehene Bussenbetrag 5000 Franken nicht übersteigt:
 - 1. bei Hinterziehung oder Gefährdung der Zollabgaben, der Mehrwertsteuer, der Tabaksteuer, der Biersteuer, der Automobilsteuer, der Mineralölsteuer, der Schwerverkehrsabgabe, der CO₂-Abgabe, der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), auf «Heizöl Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent, sowie auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent bis zu einem hinterzogenen oder gefährdeten Abgabebetrag von 4000 Franken,
 - 2. bei Bannbruch oder Zollpfandunterschlagung bis zu einem Inlandwert von 4000 Franken,
 - 3. in Fällen, die Grenzübertritte ausserhalb von Zollstrassen mit nicht veranlagten Fahrzeugen oder Inlandtransporte mit solchen Fahrzeugen oder irrtümlich nicht veranlagte Auslieferungen von Waren im gemeinsamen Versandverfahren betreffen;

¹² SR 641.81
¹³ SR 680.11
¹⁴ SR 741.72
¹⁵ SR 814.01
¹⁶ SR 817.0
¹⁷ SR 910.1
¹⁸ SR 916.40

- b. bei Hinterziehung oder Gefährdung der Zollabgaben, der Mehrwertsteuer, der Tabaksteuer, der Biersteuer, der Automobilsteuer, der Mineralölsteuer, der Schwerverkehrsabgabe, der CO₂-Abgabe, der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), auf «Heizöl Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent sowie auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent, die im Handelswarenverkehr von Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen, und von Berufschauffeuren begangen werden, bis zu einem hinterzogenen oder gefährdeten Abgabebetrag von 20 000 Franken, sofern nicht gleichzeitig Bannbruch vorliegt und dieser schwerer wiegt;
- c. bei Ordnungswidrigkeiten bis zu einem Bussenbetrag von 2000 Franken;
- d. bei Widerhandlungen gegen das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932¹⁹ im Rahmen von Artikel 56 der Alkoholverordnung vom 12. Mai 1999²⁰;
- e. bei Widerhandlungen gegen die Nationalstrassenabgabe-Verordnung vom 26. Oktober 1994²¹;
- f. bei Widerhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992²² bis zu einem Warenwert von 4000 Franken;
- g. bei Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966²³ durch Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen (inkl. Fisch) in Mengen bis 100 kg sowie Haushunden und Hauskatzen, sofern an diesen nicht gleichzeitig verbotene Handlungen im Sinne des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978²⁴ vorgenommen wurden.

Art. 3 Zuständigkeit im abgekürzten Verfahren

Zum Erlass von Strafbescheiden im abgekürzten Verfahren nach Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²⁵ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sind zuständig:

- a. die Oberzolldirektion und die Zollkreisdirektionen für alle Übertretungen, die im abgekürzten Verfahren erledigt werden können;
- b. die Zollstellen bei Hinterziehung oder Gefährdung der Zollabgaben, der Mehrwertsteuer, der Tabaksteuer, der Biersteuer, der Automobilsteuer, der Mineralölsteuer, der Schwerverkehrsabgabe, der CO₂-Abgabe, der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), auf «Heizöl Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent sowie auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent, die im Handelswarenverkehr von Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen, sowie von Berufschauffeuren begangen wird;

19 SR 680
20 SR 680.11
21 SR 741.72
22 SR 817.0
23 SR 916.40
24 SR 455
25 SR 313.0

- c. die Zollstellen bei Übertretungen in den übrigen Fällen, sofern der vorge-sehene Bussenbetrag 500 Franken nicht übersteigt.

Art. 4 Zuständigkeit zur Behandlung von Revisionsgesuchen

Zur Behandlung von Revisionsgesuchen betreffend Strafbescheide der Zollstellen sind die Zollkreisdirektionen zuständig.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.